



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2012  
(OR. en)**

**16027/12**

**COSDP 966  
PESC 1368  
COAFR 353  
CONUN 150  
SOMALIA 141  
PSC DEC 34**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.:

BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND  
SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES Atalanta/3/2012 zur  
Ernennung eines Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die  
Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung,  
Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und  
bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta)

**BESCHLUSS**  
**DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES Atalanta/3/2012**

**vom ...2012**

**zur Ernennung eines Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte  
für die Militäroperation der Europäischen Union  
als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung  
von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen  
vor der Küste Somalias (Atalanta)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

---

<sup>1</sup> ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte zu fassen.
- (2) Am 3. Juli 2012 hat das PSK den Beschluss Atalanta/2/2012<sup>1</sup> zur Ernennung von Konteradmiral Enrico CREDENDINO zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) angenommen.
- (3) Der Befehlshaber der EU-Operation hat empfohlen, als Nachfolger von Konteradmiral Enrico CREDENDINO Konteradmiral Pedro Ángel GARCÍA DE PAREDES PÉREZ DE SEVILLA zum neuen Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für Atalanta zu ernennen.
- (4) Der EU-Militärausschuss unterstützt diese Empfehlung.
- (5) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss ATALANTA/2/2012 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 3. Juli 2012 zur Ernennung eines Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) (ABl. L 176 vom 6.7.2012, S. 64).

*Artikel 1*

Konteradmiral Pedro Ángel GARCÍA DE PAREDES PÉREZ DE SEVILLA wird für die Zeit ab dem 6. Dezember 2012 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ernannt.

*Artikel 2*

Der Beschluss Atalanta/2/2012 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 6. Dezember 2012 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Politischen und  
Sicherheitspolitischen Komitees  
Der Vorsitzende*